



Protokollauszug vom

22.06.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Neusignalisation Tempo-30-Zone General-Guisan-, St.-Georgen-, Troll-, Lind-, Liebe-, Sulzberg-, Kreuz-, Theater-, Sträuli-, Merkur-, Museumstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.439-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der General-Guisan-Strasse (Abschnitt Museum- bis St.-Georgen-Strasse), der St.-Georgen-Strasse (Abschnitt General-Guisan-Strasse bis Gebäude Nr. 88), der Trollstrasse (Abschnitt St.-Georgen- bis Museumstrasse), der Lindstrasse (Abschnitt Gebäude Nr. 15 bis Museumstrasse), der Liebe-, Sulzberg-, Kreuz-, Theater-, Sträuli- und Merkurstrasse und der Museumstrasse (Abschnitt Gebäude Nr. 74 bis General-Guisan-Strasse) wird eine Tempo-30-Zone signalisiert und markiert und mit den angrenzenden bestehenden Tempo-30-Zonen arrondiert.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Sammelkredits Wohnschutz- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Nr. 19909).

4. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, einen Medienrundgang vor Ort (Technikumstrasse und evtl. weiteren Ort) durchzuführen. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

1.1 Postulat «Tempo 30 rund um die Altstadt»

Das Postulat «Tempo 30 rund um die Altstadt» (GGR-Nr. 2019.84) wurde am 24. Juni 2019 eingereicht und am 26. August 2019 an den Stadtrat überwiesen. Mit dem Postulat wurde der Stadtrat eingeladen, möglichst viele Strassenzüge rund um das Gebiet Altstadt/Neuwiesen mit Tempo 30 zu signalisieren, darunter auch die zentrumsnahen Hauptstrassenabschnitte (an der Technikum-, Zürcher-, Neuwiesen-, Wülflinger-, St. Georgen-, Museum-, Römer- und General-Guisan-Strasse). Gemäss Antrag und Bericht des Stadtrates vom 23. September 2020 führt der Stadtrat aus, dass mit der Erteilung des Auftrages zur Erarbeitung des Konzeptes zu den Grundsätzen zum Temporegime und der Verkehrsberuhigung (nachfolgend Zielbild Temporegime Stadt Winterthur) der Stadtrat auch die Prüfung der Forderung des Postulates für Tempo 30 rund um die Altstadt in Auftrag gegeben hat. Es macht Sinn, die gemäss Postulat erforderlichen rund acht konkreten Gutachten zur Verkehrsberuhigung erst als Folgeauftrag auszulösen, wenn die Grundlagen aufgearbeitet und die Grundsätze und Leitlinien festgelegt sind und ein Zielbild für die Verkehrsberuhigungen über das gesamte Stadtgebiet vorliegt. Mit der Erteilung des Auftrages und der darin enthaltenen Phasen für die Gutachten wurde das Postulat erfüllt. Das Stadtparlament hat am 27. September 2021 vom Bericht des Stadtrates mit 32 zu 22 Stimmen (mit Namensaufruf) in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen und das Postulat damit als erledigt abgeschrieben.

1.2 Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur

Das Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur wurde am 16. Juni 2021 durch den Stadtrat genehmigt (SR.21.457-1). Darin wird festgehalten, dass die verschiedenen Bedürfnisse im Strassenraum ausgewogen im Sinne der Koexistenz berücksichtigt werden sollen. Es zielt auf die Schaffung einer Verkehrskultur der gegenseitigen Rücksichtnahme, den Dominanzausgleich im Strassenraum, den gleichmässigen Verkehrsfluss auf tieferem Geschwindigkeitsniveau sowie die Reduktion der Lärmbelastung für Anwohnende ab. Die Umsetzung soll, ausgehend von den Zentren, in Gebieten mit einer höheren Dichte sozialer Interaktionen wie beispielsweise die Altstadt, schrittweise flächendeckend umgesetzt werden.

1.3 Räumliche Entwicklungsperspektive Winterthur 2040

Die am 9. Juni 2021 (SR.21.456-1) genehmigte räumlichen Entwicklungsperspektive Winterthur 2040 hält bezüglich dem Thema Mobilität fest, dass in der Stadt der Mensch im Mittelpunkt steht und sich die künftige Mobilität daran ausrichtet. Dazu sollen unter anderem der Verkehr stadtvträglich gestaltet werden, indem unter anderem die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert wird.

1.4 Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV

Die betroffenen Strassenzüge wurden in einem Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV analysiert. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Anordnung von Tempo 30 zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind.

1.5 Projektkoordination

Die Umsetzung wird mit der Realisierung der angrenzenden geplanten Tempo-30-Zonen koordiniert. Dabei ist es möglich, dass provisorische Signale, welche im Übersichtsplan nicht enthalten sind, vorübergehend platziert werden. Rechtlich massgebend ist allein der Text der Verkehrsanordnung.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Es macht Sinn, den Medien die Situation vor Ort zu veranschaulichen und Fragen dazu zu beantworten. Deshalb führt das Departement

Bau einen Medienrundgang vor Ort (Technikumstrasse und evtl. weiteren Ort) mit Fachpersonen aus dem Tiefbauamt durch. Koordiniert mit dem Medienrundgang und der Medienmitteilung wird die Verkehrsordnung durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert (einen Tag nach dem Medienrundgang). Weiter werden die City-Vereinigung Junge Altstadt, der Bewohnerinnen- und Bewohnerverein Altstadt, der Quartierverein Neuwiesen über den Entscheid des Stadtrates und die Verkehrsordnung vorinformiert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Bericht Tempo 30 Quartier Sankt-Georgen-Strasse, Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV, 19. April 2022, Poliplan GmbH
2. Massnahmenplan zur Verkehrsordnung, 19. April 2022, Poliplan GmbH
3. Übersichtsplan, 19. April 2022, Poliplan GmbH
4. Medienmitteilung